

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Numismatische Gesellschaft
<b>Band:</b>	10-12 (1960-1963)
<b>Heft:</b>	39
<b>Artikel:</b>	Probemünzen der drei Urkantone für die tessinischen Vogteien
<b>Autor:</b>	Christen, Karl
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-170655">https://doi.org/10.5169/seals-170655</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

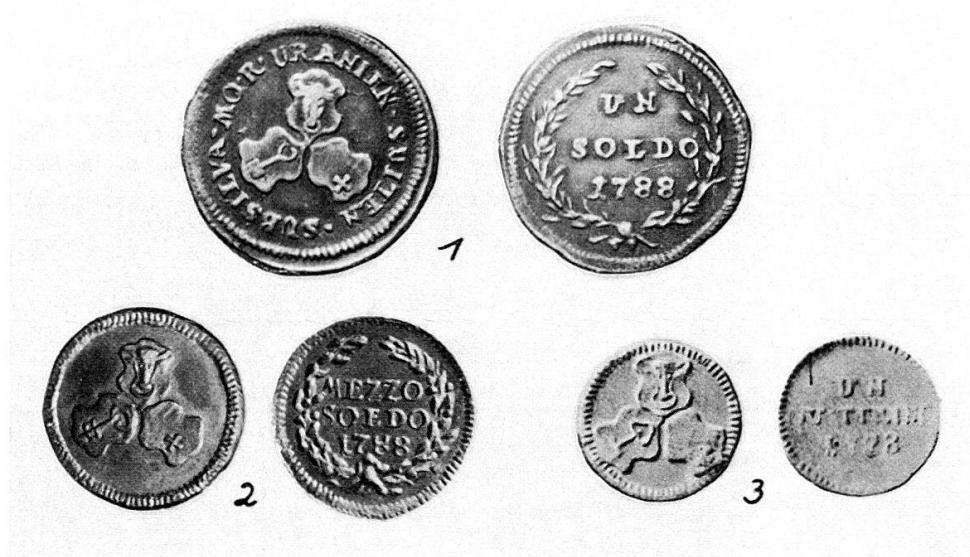
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

KARL CHRISTEN

PROBEMÜNZEN DER DREI URKANTONE FÜR DIE TESSINISCHEN VOGTEIEN

Unter obigem Titel hat A. Sattler im Bulletin de la Société Suisse de Numismatique, 1887, S. 113 ff., drei Kupfermünzen beschrieben und in Nachzeichnungen abgebildet, die auf dem Avers die kleeblattförmig angeordneten Wappen von Uri, Schwyz und Nidwalden und auf dem Revers neben der Jahrzahl 1788 die Nominale UN SOLDO, MEZZO SOLDO und UN QUATTRINO aufweisen<sup>1</sup>.

Im Anschluß an die Beschreibung dieser Kleinmünzen wird eine Zuschrift von Theodor von Liebenau an den Verfasser wiedergegeben, worin dieser seine Mutmaßungen anstellt, wie es zur Schaffung dieser Probemünzen gekommen sei, und am Schluß macht



Sattler die Mitteilung, daß vermutet werden müsse, die definitive Annahme dieser Gepräge durch die drei Kantone sei aus irgend einem Grunde so lange verzögert worden, bis dann durch die inzwischen ausgebrochene französische Revolution und die unter dem Einfluß eingetretene Befreiung der tessinischen Untertanenlande, dieses Projekt von selbst habe aufgegeben werden müssen.

Im Zusammenhang mit einer systematischen Durcharbeitung aller auf die dreiörtlichen Vogteien bezüglichen Akten in den Staatsarchiven von Schwyz und Nidwalden, sind dem Schreibenden drei Briefe unter die Augen gekommen, die sowohl über das Aufkommen der Idee, die III Orte sollten zu einer neuerlichen gemeinsamen Münzprägung schreiten, als auch über die Gründe, wieso dieser Plan schließlich doch nicht in die Tat umgesetzt wurde, erschöpfende Auskunft geben, so daß also durch deren Veröffentlichung wenigstens dieses kleine Kapitel einer Münzgeschichte der drei Länderorte endgültig abgeschlossen werden kann.

Die erste Initiative scheint vom Landvogt in Bellinzona, Kommissar Josef Franz Inderbitzin ausgegangen zu sein, dem die Idee dazu vorher vielleicht vom Münzmeister David Anton Städelin suggeriert worden ist. Sein Schreiben<sup>1a</sup> an die Obrigkeit hat folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup> Abbildungsvorlagen: 1. Galvano in der Sammlung des Kantons Nidwalden; 2. Schweiz. Landesmuseum (Phot. des Museums); 3. Kat. Hamburger 1913 Raritätencabinet VI, 339.

<sup>1a</sup> St. A. Schwyz, Akten I., Bellenz (93), Kommissar Inderbitzin an die Obern, 31. Mai 1785.

«Hochgeachte, Hochedle, Hochedellgebohrne, Gestrenge, Fromm, Vornehm, Vorsichtige, Ehrenveste, Hoch und Wohlweise; insonders Hochzuverehrend Großgünstig, Gnädig Gebiethende meine Herren und Obern.

Die sowohl in hier, als auch in den übrigen Italienischen Landvogtreyen überall herrschende Münznoth hat mich bewogen Eüwer Gnaden und Herrlichkeiten gegenwärtig unterthänige Vorstellung zu machen.

Schon vor ohngefehr sieben Jahren hat es belieben wollen die Verordnung <sup>2</sup> zu treffen, das allezeit zwey alte Mayländer Angster, für ein Angster allein gelten, und also ausgegeben, und eingenommen werden sollen.

Dieser Gebrauch, obwohl solcher sehr unbequem war, ist bis dahin so fortgegangen, weil man nicht anderst dem Münzmangell in etwas zu steüren wüßte.

Herr David Anton Städelin des Raths <sup>3</sup>, und gewesner Münzmeister in Wallis <sup>4</sup> hat sich ohnlengst bey mir anerbotten, das er nicht allein Pfeninge, sonderen auch Kreüzer und halbe Kreüzer für hiesige dreyörtische Landvogtreyen zu mehrerer Bequemlichkeit verfertigen wolte, allenfahls er die allerseits hohe Erlaubnus und Bestättigung darzu erhalten möchte.

Er erbiethet sich auch die alte Mayländer Angster mit seiner neüwen Münz einzutauschen.

Ich hab dieses Eüwer Gnaden und Herrlichkeiten zu Hochdero klugen Überlegung überschreiben wollen. Der ich die sondere Gnade hab mich Dero hohen Protection immer anzubefehlen, und geharren zu dörffen.

Eüwer Gnaden und Herrlichkeiten

Bellenz den 31. May 1785

unterthänigist gehorsambster  
Diener  
Joseph Franz Inderbizin  
Landvogt.»

In Schwyz wurde hierauf am 11. Juni <sup>5</sup> wirklich der Beschuß gefaßt, daß Ratsherr Städelin für die Grafschaft Bellenz Münzmuster machen solle, damit diese bei Gelegenheit den mitregierenden Ständen überreicht werden könnten. Und auch in Nidwalden scheint man den Vorstoß Inderbitzins günstig aufgenommen zu haben, denn da wurde am 13. Juli <sup>6</sup> durch den Wochenrat festgesetzt:

«Über das Schreiben von Bellenz wegen Müntz schlagen, ist erkent, dem loblichen Stand Schwytz zuzuschreiben, das der Herr Städelj in denen 3 Vogtien, Bellenz, Bollenz und Revier Müntz zu schlagen übernemmenn wolte, möchten also ihre Gedancken vernemmen, wir vermeinten unser Orths, das die Bestimmung der Sorten, der Quantitet, und des Prägs gemacht werden solte.»

<sup>2</sup> Von dieser Verordnung findet sich weder in den Akten noch in den Abschieden eine Spur.

<sup>3</sup> Schweiz. Numismatische Rundschau, Bd. XXVI, 4. Lief., Bern 1938, S. 405 ff.: Ignaz Heß: Der Münzmeister David Anton Städelin von Schwyz.

<sup>4</sup> Dieser Brief dient auch zugleich als Beleg dafür, daß Städelin wirklich als Münzmeister im Wallis gewirkt hat, wobei leider nur festgestellt werden kann, daß dies vor 1785 der Fall gewesen sein muß. Heß konnte in seinem Aufsatz S. 407 f. dafür noch keinen sicheren Anhaltspunkt beibringen.

<sup>5</sup> Ignaz Hess: a.a.O., S. 410.

<sup>6</sup> St. A. Nidw., Protokoll, Wochenrat, 13. Juli 1785. Aus den vor und nach diesem Eintrag verzeichneten Ratssitzungen, aber auch unter Berücksichtigung des Datums, das Kommissar Inderbitzin unter seinen Brief gesetzt hat, muß geschlossen werden, daß in dem auch sonst sehr flüchtig geführten Protokoll ein Verschrieb vom 13. Juni auf den 13. Juli vorliegt.

Über die damals von Uri eingenommene Haltung wissen wir hingegen nichts.

Auf alle Fälle muß Münzmeister Städelin mit der Erfüllung des obrigkeitlichen Befehls, Probemünzen herzustellen, keine besondere Eile an den Tag gelegt haben, sonst hätten sich die Jahrrechnungsgesandten des Jahres 1786 wohl kaum veranlaßt gesehen, den vorgesetzten Herren die Anregung im Abschied von Bellinz<sup>7</sup> mit nach Hause zu bringen, daß als Kleingeld für die Vogteien Viertel-, halbe und ganze Kreuzer mit dem Stempel der drei regierenden Orte geprägt und in Kurs gesetzt werden sollten.

Wie die Regierungen auf dieses Nachdoppeln reagierten, verraten die zur Verfügung stehenden Quellen nicht, und es findet sich dann erst wieder ein Eintrag vom 15. November 1788 im Ratsprotokoll von Schwyz<sup>8</sup>, woraus hervorgeht, daß Städelin damals die Probemünzen der obersten Behörde seines Heimatkantons vorgelegt hat. Die schwyzerische Regierung beschloß nämlich, den Ständen Uri und Unterwalden die von ihrem Münzmeister gemachten Muster zu überschicken und von diesen die darüber hegenden Gesinnungen auszubitten.

Sie tat das dabei mit folgenden Worten<sup>9</sup>:

«Unser Freundlich willig Dienst samt was Wir ehren liebs und guts vermögen zu vor:  
Fromme, fürsichtige, Ehrsam und weise insonders gute Freünd, getreue liebe alte  
Eydgnoesen, Mitlandtleüth, und wohlvertraute Brüder!

Schon in den Jahren als der jetzmalige Herr Landvogt in der Bizi Landvogt in Bellinzon ware, ward uns und vermuthlich auch Euch u(ns)ern g(etreu)en L(ieben) a(lten) E(idgenossen) von dem äußerst unbequemmen Verhältniß der kupfer Münzen in dortigen Landen der Amts pflichtige Anzeig gemacht; auch in dem Abscheid vom Jahre 1786 hatten Wir abermalen zu entnehmen, wie sehr die Nothwendigkeit, und die Vortheile der Uns angehörigen Landschaft die Umprägung dieser kleinen Münzen erheischte, und Euch u.G.L.a.E. wird so wie uns hiebey aufgefallen seyn, daß selbst unser allseitiges Ansechen es forderte; daß diesere Münzen mit den Wappen des Landesherrn gestempelt seyn, und aus dieser Absicht um so eher umgepräget werden solten. Allein über andere Geschäfte schienen Wir samtlichen diesen Gegenstand aus dem Gesichte verloren zu haben; da aber bey Verlesung des diesjährigen Abscheids und der diesfälligen Relation unseres Gesanten dieser Gedanke um so lebhafter in uns wieder aufwachte, alß unser geliebte Mitrath und Müntzmeister David Anton Städelin unterweilen Anlaß genommen hatte, einige Muster, wie dieser kleine Müntz Fuß dortseits eingeführt werden könnte, zu ververtigen, eine Arbeit die uns zwar allerding Beyfall zu verdienen schiene, die uns aber jednoch zu keinem Entscheide in Sachen sondern einzig dahin verleitete, Euch u.g.L.a.E. diesen wichtigen Gegenstand in daß Gedächtniß zurück zu ruffen, die uns vorgezeigte Muster zu beliebiger Prüfung bey zu fügen, und Euch zu diesem Vorhaben, falls Ihr u.g.L.a.E. solches, wie Wir beynahe nicht zweiflen können, genehmigen werdet, um so nachtruklicher zu empfehlen, alß Wir seiner Geschiklichkeit in diesem Fache überzeuget, und Er die alte kupfer Münzen ein zu nehmen, und in neue nach der vorlegenden Musteren um zu prägen ohnentgeltlich der hohen Ständen sich anbietet.

Wir sehen also in beförderter Rükaüßerung Eueren klugen Gesinnungen mit froher Zuversicht entgegen, und zweiflen um so da minder daß selbe nicht vollkommen mit den unserigen übereinstimmen werden alß uns Euer bekannter Eifer für alles, waß

<sup>7</sup> E. A., VIII, 606 f.

<sup>8</sup> Ignaz Heß: a. a. O., S. 411.

<sup>9</sup> St. A. Nidw., Akten, Schwyz an Nidwalden, 15. Nov. 1788. Ich verdanke den Hinweis auf diesen Brief Herrn Staatsarchivar Ferdinand Niederberger.

unser Ansechen, der Nuzen und die Bequemlichkeit unser respective Angehörigen betrifet, die sicherste Gewährschaft leistet.

Womit Wir uns sämtlichen himlischer Obsorge per Mariam getreülich empfehlen.  
Geben den 15.ten Novembris 1788.

Landaman und Rath  
zu Schweytz.»

Der Rat in Altdorf entsprach diesem Wunsch mit dem Brief<sup>10</sup> vom 17. Januar 1789, der hier ebenfalls in seinem Wortlaut veröffentlicht werden soll.

«Unser freundlich willig Dienst samt was Wir Ehren Liebs und Guts vermögen zuvor.  
Fromm Fürsichtig Ehrsamm Weis insonders Gute Freund Getreu Lieb Alt Eidsgenosen  
Mitlandleuth und Wohlvertraute Brüder.

Da Wir Euch G(etreue) L(iebe) A(lte) E(idgenossen) mit aller Wahrheit sagen können, das Uns nichts erwünschlic hers seye als Euch unsern allerältest theuersten Bundesbrüdern all ersinnliche Gefälligkeiten thun zu können sehr viele willkommene Gelegenheiten zu haben.

So kan Uns ja auch entgegen nichts empfindlicher fallen als wie die Unmöglichkeit Euch in eint old anderm Anverlangen nit zu Willen seyn zu können.

GLAE Euer Vorschlag eurem Mitrath und Münzmeistern Städelin für Stadt und Grafschaft Bellenz neue Münzen zu schlagen das Erlaubnis geben zu wollen trifft Unsers Orts eine solche Unmöglichkeit an. Allein es beliebe Euch V(nsern) GLAE unsere entgegenstehende Gründe zu erwegen, erdauren, und zu prüffen, und Wir dürfen hoffen Ihr werdet nit nur dieselbe für wohlgültig erkennen sondern selbe auch Eures Orts annemmen.

Denn erstens anstatt vorgeblichem Münzmangel erscheint sich aus dem eingehohnten Amtsbericht unsers Landvogten zu Bellenz<sup>11</sup> das diese Stadt und Landschaft ehnder sich des Überflusses beklage mit dem sie an sothanen Münzen überschwemmt seyen.

Zweytens wäre die Einführung neuer Münzen, wenn selbe nit auch zu Lugano Locarno Mendrisio und Val Maggia gangbar wurden, gedachtem Bellenz zu großem Schaden.

Drittens sind die wirklich kursirende Münzen beßeren Werths als die neue von dem Herrn Städelin vorgewiesene.

Viertens endlichen erscheinet aus der Feuerprobe das des Herrn Städelins Münze kein gutes Metall habe sondern nur Kupfer seye.

Dieses ist was Wir dieser Münzen wegen entdeckt und Euch VGLAE mithin best-vertraulichen wollen eröfnet haben.

Die Wir Uns sämmtlich Per Mariam dem Allerhöhsten bestens empfehlen.

Geben den 17. Januar 1789  
Landammann und Rath zu  
Ury.»

Wenn wir die entsprechenden Beschlüsse der Regierungen von Schwyz und Nidwalden auch nicht aus den Ratsprotokollen entnehmen können, so ist uns deren Stellungnahme doch keineswegs unbekannt. Die Meinung von Schwyz geht aus dessen Brief vom 15. November 1788 mit aller Klarheit hervor und über die Absicht von Nidwalden gibt uns das folgende Kopfregest auf eben demselben Brief im Staatsarchiv Nidwalden Auskunft:

<sup>10</sup> St. A. Schwyz, Akten I., Bellenz (93) Uri an Schwyz, 17. Januar 1789.

<sup>11</sup> Damals regierte in Bellenz Kommissar Karl Franz Beßler aus Uri.

Sub 15. Novembris 1788. samt Musteren in Bellenz, und dortigen Landten einzuführenden kleinen Münzfußes.

Genemmiget den 22. Decembris 1788.

Das Schreiben Uris zeigt uns demgegenüber sehr deutlich, wieso die geplante Ausmünzung von dreiörtischem Kleingeld nicht verwirklicht worden ist. Das deutliche Veto dieses Standes vermochte die Durchführung des von Schwyz und Nidwalden unterstützten Planes zu verunmöglichen, weil es in all jenen Belangen unter den drei Kantonen in bezug auf die drei tessinischen Vogteien der Einstimmigkeit bedurfte, die Rechte der Landeshoheit betrafen.

Damit sehen wir aber auch klar, daß nicht die französische Revolution und deren Folgen im Tessin dafür verantwortlich gemacht werden können, daß die geplante Ausprägung von Scheidemünzen unterblieben ist, wie A. Sattler vermutet hat, sondern daß ausschließlich wirtschaftspolitische Überlegungen und im monetären Bereich liegende Bedenken verhindert haben, daß die Urkantone am Ende des 18. Jahrhunderts nicht nochmals eine gemeinsame Münzstätte in Betrieb gesetzt haben.

## NUMISMATISCHE MISZELLEN — MÉLANGES NUMISMATIQUES

26. Das Kreuz auf den Schwyzerbatzen von 1622 und 1623.



In meinem Aufsatz: «Der Münzmeister David Anton Städelin von Schwyz» (Schw. Numism. Rundschau 26, 1938, S. 414), bezeichnete ich das 20-Kreuzer-Stück des Kantons Schwyz von 1730 als die erste Münze, in deren Wappen das Kreuz erscheint. Ich konnte mich dabei auf Coraggioni, «Münzgeschichte der Schweiz», stützen, der Seite 66 schreibt: «Noch jetzt besteht das Wappen von Schwyz in einem Schild mit rotem Feld, in welchem in der obren linken Ecke ein kleines weißes Kreuz angebracht ist. Dieses kleine Kreuz wurde dem Wappen erst in neuerer Zeit beigefügt, auf den Münzen seit 1730.» Mit letzterer Angabe ist offenbar das 20-Kreuzer-Stück gemeint.